



**ARBEITSGEMEINSCHAFT PÄDIATRISCHE
RADIOONKOLOGIE (APRO)**

der

Deutschen Gesellschaft
für Radioonkologie
(DEGRO)

Gesellschaft für Pädiatrische
Onkologie und Hämatologie
(GPOH)

Geschäftsordnung

Präambel

Die Arbeitsgemeinschaft Pädiatrische Radioonkologie (APRO) ist eine Untergliederung der Deutschen Gesellschaft für Radiologische Onkologie (DEGRO) e. V. und der Gesellschaft für Pädiatrische Onkologie und Hämatologie e. V. (GPOH). Die APRO stellt eine Arbeitsgemeinschaft zur Bearbeitung satzungsgemäßer Aufgaben der GPOH (§ 12 der Satzung der GPOH) und der DEGRO dar. Mit dieser Geschäftsordnung trifft sie Regelungen zu ihren Zielen, zu Mitgliedschaft, innerer Struktur wie auch ihrem Aufgabenbereich und legt die Grundsätze ihrer Aufgabenerledigung sowie des Geschäftsgangs fest. Die Geschäftsordnung wurde von dem Vorstand der DEGRO und der Mitgliederversammlung der GPOH am 1.3.2011 verabschiedet. Die Geschäftsordnung tritt am 01.03.2011 in Kraft.

§ 1 Ziele

Ziel der APRO ist die bestmögliche Integration der Strahlentherapie in das Konzept zur Behandlung pädiatrischer Tumorerkrankungen. Die Strahlentherapie bildet dabei einen integralen Behandlungsbestandteil und muss den Anforderungen an eine optimale kurative Therapie ohne gravierende Therapiefolgen gerecht werden. Die APRO vertritt die Strahlentherapie für die DEGRO in der GPOH.

§ 2 Aufgabenbereich

Das zur Erreichung der Ziele erforderliche Aufgabenspektrum der APRO setzt auf unterschiedlichen Ebenen an und gliedert sich wie folgt:

- Integrierte Versorgung in der Pädiatrischen Onkologie/ lokale Repräsentanten der APRO
- Weiterbildung
- Therapieleitlinien
- Qualitätssicherung
- Prospektive Studien der GPOH
- Prospektive Studien der APRO
- Internationale Kooperation.

§ 3 Mitgliedschaft in der APRO

Mitglieder können alle an der Strahlentherapie von Kindern interessierten Personen sein, die auch Mitglied der GPOH und DEGRO sind.

Zur Aufnahme als Mitglied ist die schriftliche Anzeige an die Sprecherin/ den Sprecher erforderlich. Das Ausscheiden aus der Arbeitsgruppe ist der Sprecherin/ dem Sprecher schriftlich anzuzeigen. Die Schriftlichkeit wird auch durch E-Mail gewahrt.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet nach vorheriger Anhörung die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 4 Organe der APRO

Organe der APRO sind die Sprecherin/ der Sprecher und die Arbeitsgemeinschaftssitzung.

§ 5 Sprecherin/Sprecher

Die Mitglieder der APRO wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin/ einen Sprecher. Die Amtszeit der Sprecherin/des Sprechers beträgt 3 Jahre. Eine oder mehrere Wiederwahlen sind möglich.

Die Sprecherin/der Sprecher vertritt die Arbeitsgemeinschaft und ist zuständig für den Kontakt zwischen DEGRO und GPOH. Soweit nach der jeweiligen Vereinssatzung zulässig, kann sie/er Mitglied in den Organen der DEGRO und der GPOH sein.

Die Sprecherin/ der Sprecher führt die Mitgliederliste und die Akten der Arbeitsgemeinschaft. Weitere Aufgaben der Sprecherin/ des Sprechers finden sich bei den jeweiligen sachlichen Regelungen.

Die stellvertretende Sprecherin/ der stellvertretende Sprecher wird ebenfalls für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Er vertritt die Sprecherin/ den Sprecher in allen Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft. Eine oder mehrere Wiederwahlen sind möglich.

§ 6 Arbeitsgemeinschaftssitzungen

Die regelmäßigen Sitzungen der APRO finden mind. einmal jährlich statt, und zwar in der Regel 1 x im Frühjahr und 1 x im Herbst.

Darüber hinaus werden bei Bedarf außerordentliche Sitzungen einberufen.

Die Sitzungen werden von der Sprecherin/ vom Sprecher einberufen. Die Einladung kann per Post oder Email versendet werden. Dabei soll eine Frist von 1 Woche zwischen der Versendung der Einladung und dem Sitzungstermin liegen.

Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Von der Tagesordnung kann mit Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden abgewichen werden.

Über die Ergebnisse der Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Die Arbeitsgemeinschaftssitzung wählt aus ihrer Mitte einen Protokollführer.

Die Arbeitsgemeinschaftssitzung ist zuständig für alle Angelegenheiten, soweit sie nicht durch diese Geschäftsordnung der Sprecherin/ dem Sprecher zugewiesen sind. Bei Bedarf können Arbeitsgruppen für einzelne Arbeitsthemen gebildet werden.

§ 7 Beschlussfähigkeit und Entscheidungsmehrheiten

Die Arbeitsgemeinschaftssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 ihrer Mitglieder anwesend sind.

Die Arbeitsgemeinschaftssitzung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Dies gilt sowohl für Wahlen als auch für Abstimmungen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Sprecherin/des Sprechers den Ausschlag.

§ 8 Auflösung der APRO

Über die Auflösung der APRO entscheidet die Arbeitsgemeinschaftssitzung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

